

RS Vwgh 2006/1/26 2004/07/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §41 Abs2;

AVG §42 idF 1998/I/158;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/05/0271 E 22. Mai 2001 RS 1(Hier: Das gilt auch für die Anführung des Umstandes, dass "Einwendungen nicht berücksichtigt werden können".)

Stammrechtssatz

Ein Verlust der Parteistellung kann nach§ 42 AVG dann nicht eintreten, wenn in der Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung - entgegen § 41 Abs. 2, zweiter Satz AVG - nicht auf diese im § 42 AVG vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird, wobei die bloße Anführung von Paragraphenbezeichnungen, hier ua. des § 42 AVG, nicht ausreicht (Hinweis E 1999/10/28,98/06/0158, zur Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070172.X06

Im RIS seit

19.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>